

LEISTUNGSKOMPLEXE IN DER AMBULANTENPFLEGE
Niedersächsischer Leistungskomplex-Katalog
 mit Stand vom 24.09.2002 (gültig ab 01.05.2018)

Sutelstraße 73 · 30659 Hannover
 Telefon 0511 / 95 75 80 E-Mail: koch-pflegedienst@web.de

LK1 Erstbesuch	47,96 EUR (1100P.)
LK2 Folgebesuch	26,16 EUR (600P.)
LK3 Kleine Pflege-Grundpflege -Teilwaschung	9,59 EUR (220P.)
LK4 Große Pflege-Grundpflege -Ganzkörperwaschung / duschen	15,70 EUR (360P.)
LKS Große Pflege II-Grundpflege -Vollbad	19,62 EUR (450P.)
LK6 Kämmen+Rasieren	3,05 EUR (70P.)
LK8 Hilfen beim Aufsuchen und Verlassen des Bettes im Zusammenhang mit der Körperpflege	2,18 EUR (50P.)
LK9 Hilfen beim Aufsuchen und Verlassen des Bettes	4,36 EUR (100P.)
LK10 Spezielle Lagerung bei Immobilität im Zusammenhang mit der Körperpflege	8,72 EUR (100P.)
LK11 Spezielle Lagerung bei Immobilität	8,72 EUR (200P.)
LK12 Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	4,36 EUR (100P.)
LK13 Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	13,08 EUR (300P.)
LK14 Nahrungszufuhr durch Verabreichung von Sondenkost	4,36 EUR (100P.)
LK15 Ergänzende Hilfe bei Ausscheidungen im Zusammenhang mit der Körperpflege	3,49 EUR (80P.)

LK16 Umfangreiche Hilfe bei Ausscheidungen	8,72 EUR (200P.)
LK17 Hilfestellung beim Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung	3,49 EUR (80P.)
LK18 Begleitung bei Aktivitäten	26,16 EUR (600P.)
LK19 Hauswirtschaftliche Versorgung	3,49 EUR (80P.) Je angef. 10 Minuten
Grundpflege nach Zeit	0,65 EUR (15P.) / je Minute Mindesteinsatzdauer – 15 Minuten
Häusliche Betreuung nach Zeit	0,44 EUR (10P.) / je Minute Mindesteinsatzdauer – 15 Minuten
Betreuungsleistung nach § 45 b SGB XI	24,00 EUR / je Stunde
Verhinderungspflege	36,00 EUR / je Stunde
LK20 Pflegeeinsatz gem. § 37 Absatz 3 SGB XI Pflegestufen 1+2	23,00 EUR
Max. 16,00 EUR bzw. 26,00 EUR lt. SGB XI Pflegestufe 3	33,00 EUR
LK21 Wegepauschalen 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr	3,71 EUR
20.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	7,42 EUR
Halbierung bei gleichzeitiger Erbringung von Leistungen nach dem SGBV 6.00 bis 20.00 Uhr	1,86 EUR
20.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	3,71 EUR

Werden mehrere Pflegebedürftige in einem gemeinsamen Haushalt durch denselben Pflegedienst in einem Einsatz gepflegt, wird die entsprechende Wegepauschale für jeden Pflegebedürftigen hälftig berechnet.

In Wohnanlagen für Senioren (z.B. Seniorenresidenzen, Wohnstifte, Seniorenwohngemeinschaften) werden pflegebedürftige Bewohner häufig durch Pflegedienste betreut, deren Sitz der Wohnrichtungsräumlichkeiten mittelbar zugeordnet ist. Soweit diese Pflegediensteleistungen in der Wohnrichtung erbringen, kann anstelle der Wegepauschale für jeden Pflegebedürftigen nur ein Wegegeld von 1,76 EUR.